

BVGer E-1819/2018 vom 28. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1819_2018

FR: TAF E-1819/2018 du 28 mai 2018

IT: TAF E-1819/2018 del 28 maggio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, wie nachfolgend aufgezeigt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen sowie ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist.

E. 6.2

Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Asylbehörden haben aufgrund dieser Untersuchungspflicht für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtserheblichen Sachumstände berücksichtigt wurden; unrichtig ist sie, wenn dem Entscheid ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zu Grunde gelegt wurde, wie dies der Fall ist, wenn die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint und diese gar nicht erst zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wurde.

E. 6.3

Die behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei diese insbesondere bei der Anhörung vollständig anzugeben haben, weshalb sie um Asyl nachsuchen. Die Asylsuchenden haben auch Anspruch auf Mitwirkung, was sich unmittelbar aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 7.1

Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur Erkenntnis gelangt, die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht genügen. Insbesondere wurde die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte zweiwöchige Inhaftierung als nicht asylrelevant erachtet, da diese - wie die Beschwerdeführerin ausgeführt habe - auf einer unrechtmässigen

Verdächtigung basiert habe und keine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgungsmassnahme dargestellt habe. Sodann sei der Inhaftierung die erforderliche Intensität abzusprechen, da den Akten nicht zu entnehmen sei, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Freilassung weitere Probleme gehabt habe oder ihr solche konkret gedroht hätten. Auf die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz gemäss angefochtener Verfügung und Zusammenfassung unter B. kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

E. 7.2

Nicht in die Beurteilung eingeflossen sind jedoch die erstmals auf Beschwerdestufe neu vorgebrachten Einwände, wonach die Beschwerdeführerin in der Haft Opfer sexueller Gewalt geworden ist. Allfällige in der Haft erlittene sexuelle Übergriffe können allenfalls zur Bejahung eines frauenspezifischen Nachteils im Sinne von Art. 3 Abs. 2 (zweiter Satz) AsylG führen. Einem solch schwerwiegenden Nachteil wie das Erleiden einer Vergewaltigung kommt dann asylrechtliche Relevanz zu, wenn der erlittene Nachteil einer flüchtlingsrechtlich relevanten (Gesamt-)Motivation zuzuschreiben ist (EMARK 2006 Nr. 32 [Grundsatzentscheid], insbesondere E. 8.7.3).

E. 7.3

Verschiedene konkrete Hinweise sprechen vorliegend dafür, dass die Beschwerdeführerin während ihrer Haft Opfer sexueller Gewalt geworden sein könnte. Diese Hinweise haben sich erst auf Beschwerdeebene weiter konkretisiert. Die Beschwerdeführerin hat in den Anhörungen keine sexuellen Übergriffe geltend gemacht. Im Rahmen der BzP hat sie zudem eine Befragung in einem reinen Frauenteam für nicht notwendig erklärt (act. A4/13 S. 8). Auch in der Anhörung machte sie im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung keine sexuellen Übergriffe geltend. Sie verwies aber auf ein Interview, welches sie einer syrischen Journalistin zu einem späteren Zeitpunkt nach ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat gegeben hatte. Mit besagter Journalistin hat sie nach eigenen Aussagen mehrere Tage in Haft verbracht. Ein Wortmitschnitt dieses über einen Internetkanal abhörbaren Interviews wurde ins Anhörungsprotokoll übersetzt aufgenommen. In diesem wird seitens der Journalistin an die Beschwerdeführerin die Frage gerichtet, wie ihre Familie, insbesondere ihr Ehemann, mit der Inhaftierung umgegangen sei. Die Möglichkeit einer Vergewaltigung wurde thematisiert. Die Beschwerdeführerin drückt im Interview entsprechend aus, dass es ihr schwer falle, über das Erlebte zu berichten. Ihr Ehemann habe sehr viel Verständnis für ihre Situation gezeigt (act. A15/20 F25). Der Beschwerdeführer seinerseits brachte in seiner Anhörung vor, seine Ehefrau habe ihm die Details der Inhaftierung bisher nicht erzählt. Er werde dies von ihr auch nicht verlangen, um sie nicht zu verletzen. Eine Inhaftierung in Syrien bedeute jedoch für eine Frau, dass ihr mit grosser Wahrscheinlichkeit alles passiere (vgl. act. A16/17 F45). Die Vorbringen auf Beschwerdeebene können angesichts dieser Sachverhaltserkenntnisse nicht per se als nachgeschoben qualifiziert werden, zumal bekannt ist, dass Opfer sexueller Gewalt erst im späteren Verlauf eines Verfahrens im Stande sind, über das Erlebte zu berichten.

E. 7.4

Die Beschwerdeführenden sind bisher nicht anwaltlich vertreten. Die von ihnen eingereichte Beschwerde und die Beschwerdeergänzung in deutscher Sprache genügen zwar den Anforderungen an eine Beschwerdeschrift (Art. 52 VwVG). Gleichwohl lässt sich aufgrund der Ausführungen in dieser Laienbeschwerde - auch unter Berücksichtigung der Beschwerdeergänzung - keine abschliessende Einschätzung aufgrund des bisher erstellten

Sachverhalts vornehmen.

E. 8

Aufgrund dessen ist ein reformatorischer Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht nicht angezeigt, da der Sachverhalt aktuell nicht als zur Genüge erstellt erachtet werden kann. Es erscheint sachgerecht, das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die nötigen Abklärungen - idealerweise im Rahmen einer nochmaligen Befragung der Beschwerdeführerin - vornimmt und diese im Rahmen eines neuen beschwerdefähigen Entscheids einer rechtlichen Würdigung unterzieht.

E. 9

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, als damit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG).

E. 10.2

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da nicht davon auszugehen ist, dass den Beschwerdeführenden, die im Beschwerdeverfahren nicht vertreten waren, entschädigungspflichtige Kosten entstanden sind (Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.